

**Besigheimer Winzerfest 2019 - Rechtsverordnung über die Sperrzeit der Gaststätten**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	27.08.2019	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Das Besigheimer Winzerfest 2019 findet in der Zeit von 13. bis 16. September 2019 statt.

Es wird vorgeschlagen, wie schon beim letzten Besigheimer Winzerfest die Sperrzeit für die Stände, Schänken und Keller auch auf die Gaststätten zu übertragen, sodass eine einheitliche Regelung vorliegt.

**II. Beschlussvorschlag**

Der Rechtsverordnung über die Sperrzeit der Gaststätten während des Winzerfestes vom 13. bis 16. September 2019 wird zugestimmt.

### III. Begründung

Anlässlich des Winzerfestes benötigen die teilnehmenden Vereine und Personen, die einen Stand oder Keller bewirtschaften, eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes.

Die Sperrzeit wurde vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 15. Januar 2019 für die Stände und Keller einheitlich an allen Tagen auf 02:00 Uhr festgesetzt.

Die Sperrzeiten der Gaststätten richten sich nach § 9 der Gaststättenverordnung, nach der die Sperrzeit generell um 03:00 Uhr beginnt, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 05:00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Wie schon beim letzten Winzerfest sollte deshalb die Sperrzeitregelung auch wieder auf die Gaststätten übertragen werden, d. h., dass für alle eine einheitliche Sperrzeit gilt. Insbesondere die Polizei und auch die Stadtverwaltung sind an einer „Vereinheitlichung“ der Sperrzeit interessiert. Die Regelung hat sich beim letzten Winzerfest bewährt. In den Vorjahren hat sich gezeigt, dass nach offiziellem Festende die Gastwirtschaften am Rande des Festgeschehens aufgesucht werden und es dadurch immer wieder zu Störungen kam.

Eine individuelle Regelung über die Gaststättenkonzession durch das Landratsamt wird als rechtlich schwierig erachtet.

Ein öffentliches Bedürfnisses bei einer einheitlichen Sperrzeit für alle Mitwirkenden beim Winzerfest kann gesehen werden, sodass das Ermessen entsprechend ausgeübt werden kann.

Deshalb sollte eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen werden.

Nach § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass einer Rechtsverordnung i.S.v. § 11 der Gaststättenverordnung zuständig.

#### **Rechtsverordnung über die Sperrzeit während des Winzerfestes vom 13. bis 16. September 2019**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998, BGBl.I, S. 3418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007, BGBl.I, S. 2246, von § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung i.d.F. vom 18.02.1991, GBl.S.195 und von § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 24.07.2000, GBl.S. 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, GBl.S.55, hat der

Gemeinderat am 27.08.2019 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

Abweichend von § 9 der GastVO beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für die öffentliche Vergnügungsstätten in Besigheim während des Winzerfestes 2019 jeweils in den Nächten zum 14., 15., 16., und 17. September 2019 um 2 Uhr.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besigheim,  
gez.  
Steffen Bühler  
Bürgermeister

**IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

keine

**V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

keine